

**HEADQUARTERS UNITED STATES ARMY EUROPE AND AFRICA
ALS OBERSTE DIENSTBEHÖRDE (ODB)
DER US-LANDSTREITKRÄFTE
IN DEUTSCHLAND
UND
DIE HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG (HBV)
UNITED STATES ARMY EUROPE AND AFRICA
SCHLIESSEN FOLGENDE DIENSTVEREINBARUNG
ZUM**

**ZUFÜHREN UND DEM KONSUM ILLEGALER DROGEN NACH DEM BETÄUBUNGSMITTELGESETZ
(BtMG)
SOWIE DEM ZUFÜHREN UND DEM KONSUM TEILLEGALISierter SUBSTANZEN NACH DEM
KONSUMCANNABISGESETZ (KCanG)**

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf den Zugang zu militärischen Einrichtungen der U.S. Landstreitkräfte sowie von AAFES in Deutschland.
- b) Es werden sämtliche ortsansässige Beschäftigte erfasst, welche personalverwaltungsrechtlich in den Zuständigkeitsbereich der Obersten Dienstbehörde, United States Army Europe and Africa sowie der Hauptbetriebsvertretung United States Army Europe and Africa fallen.
- c) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 2 Regelungsinhalt

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist der Gesundheitsschutz einschließlich einer Gewährleistung der Arbeitssicherheit, wodurch die Gefahr von Arbeitsunfällen vermieden und ein gleichermaßen positives wie konfliktfreies Betriebsklima ermöglicht werden soll. Ein weiteres, wesentliches Anliegen ist es, eine Angleichung an bestehende U.S.- rechtliche Bestimmungen zu Besitz und Konsum von Drogen jeglicher Art auf Militärgelände vorzunehmen, soweit dies unter Beachtung deutschen Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, dessen Zusatzabkommen sowie des hierzu ergangenen Unterzeichnungsprotokolls zulässig ist.

- a) Die Zuführung sowie der Konsum illegaler Drogen, die unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) fallen ist ausnahmslos verboten.
- b) Die Zuführung sowie der Konsum teillegalisierter Substanzen nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) ist verboten, es sei denn, der Konsum ist medizinisch indiziert, wobei besagte Indikation nachzuweisen ist.

§ 3 Verfahrenszusage

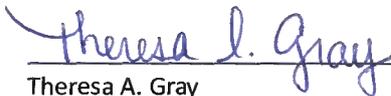
Die Vertragspartner erklären, unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer Dienstvereinbarung zur Vorbeugung von riskantem Konsum von Rauschmitteln und zum Umgang mit Suchtproblemen am Arbeitsplatz zu beginnen.

§ 4 Kündigung

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals ordentlich gekündigt werden.

§ 5 Unterschriften

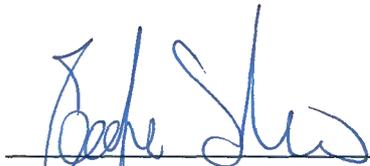
Ort, Datum: Wiesbaden, 27.06.2024



Theresa A. Gray
Assistant Deputy Chief of Staff, G1 (Civ. Pers.)
United States Army Europe and Africa



Andreas Rogel
Vorsitzender Hauptbetriebsvertretung
United States Army Europe and Africa



Donato Turrisi
stellv. Vorsitzender Hauptbetriebsvertretung
United States Army Europe and Africa



Verena Hahn
Hauptschwerbehindertenvertretung
United States Army Europe and Africa